



Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher_innen Hessen e.V.

Vereinsordnung des Berufsverbands der Gebärdensprachdolmetscher_innen Hessen e.V.

Inhaltsverzeichnis

- Regelmäßigkeit der Mitgliederversammlungen
- Verpflichtung zur Fort- und berufsspezifischen Weiterbildung
- Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit

Regelmäßigkeit der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sollen in folgender Regelmäßigkeit stattfinden. Die MV I findet stets am letzten Wochenende (nicht sonntags) im Februar, die MV II am letzten Wochenende (nicht sonntags) im Oktober statt.

In ungeraden Jahren wird die MV I in Südhessen (Raum Frankfurt), die MV II in Mittelhessen (Raum Gießen) abgehalten.

In geraden Jahren wird die MV I als Distanzveranstaltung (online), die MV II in Nordhessen (Raum Kassel) abgehalten.

Eine Änderung des Formates (Präsenz- und Distanzveranstaltung) hat keine Auswirkung auf die oben genannten Regelmäßigkeiten.

Verpflichtung zur Fort- und berufsspezifischen Weiterbildung

Einführung:

Als Fort- oder Weiterbildung im Sinne des BVGH e.V. gelten sämtliche Lernprozesse, in welchen Gebärdensprachdolmetscher_innen (GSD) ihre beruflichen Fähigkeiten entfalten sowie ihr Wissen erweitern. Damit einher geht die Verbesserung der fachlichen und beruflichen Qualifikation, welche zur Ausübung des Gebärdensprachdolmetschens nötig sind.

Fortbildungen werden von GSD-Berufsverbänden, Gehörlosenvereinen und etablierten Ausbildungsstätten der Gebärdensprachgemeinschaft angeboten. Die hier vermittelten Fähigkeiten weisen einen direkten Bezug zum Berufsalltag von Gebärdensprachdolmetscher_innen auf.

Durch Weiterbildungen werden ebenfalls zusätzliche Qualifikationen erworben. Jene Veranstaltungen sind per se nicht auf Gebärdensprachdolmetscher_innen beschränkt, sondern dienen eher der allgemeinen Bildung (beispielsweise VHS-Kurse). Mit entsprechender Begründung, die einen Bezug zum Berufsalltag herstellt, können ebenfalls Punkte nach Rücksprache mit u.a. Kommission anerkannt werden. Weiterbildungen werden, unabhängig von ihrem Umfang, mit maximal einem Drittel der zu erbringenden Punkte pro Zyklus (Einreichung nach Beendigung der Weiterbildung, Anerkennung der Punkte für den Zyklus, in welchem die Weiterbildung abgeschlossen wurde) bepunktet. Dies gilt ab dem Zyklus 21/22.

Die Qualitätssicherung im Berufsverband bietet die Grundlage der Verpflichtung. Daher ist ein Verstoß gegen die Verpflichtung bzw. das Nichteinhalten der Regelung als vereinschädigendes Verhalten zu werten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung liegt in der Eigenverantwortung jedes Verbandsmitglieds.

Der Berufsverband strebt an, regelmäßig Fortbildungen zu organisieren; hilfsweise und ergänzend weist er auf Fortbildungsangebote Dritter hin. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch Veranstaltungen anderer Anbieter (Institutionen, Hochschulen, Verbände) eigeninitiativ besucht werden können.

Gültigkeit:

Die Verpflichtung in vorliegender Form tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes über Änderungen und/oder die Fortsetzung der Verpflichtung in angeführter Form.

In der Mitgliederversammlung vom 02.03.2018 beschlossene Sanktionen bei Nichteinhaltung der bis dato gültigen Weiterbildungsverpflichtung gelten bereits für den Weiterbildungszyklus 2017/18.

Die Mitglieder des BVGH e.V. (sowohl ordentliche als auch außerordentliche) verpflichten sich zum Besuch von Fort- bzw. Weiterbildungen, welche in einem zweijährigen Rhythmus nach dem Punktesystem des BVGH e.V. bewertet werden. Hierfür wird auf den Herbst-Mitgliederversammlungen in geraden Kalenderjahren eine Kommission von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese setzt zusätzlich Änderungen (Beschlüsse aus MV) um. Änderungen der Punktetabelle bedürfen eines Beschlusses der MV. Sie erlangen erst zum Beginn des neuen Berechnungszeitraumes Gültigkeit.

Punktesystem:

Alle Mitglieder des BVGH e.V. werden zu Beginn jedes zweijährigen Zyklus als hauptberufliche Gebärdensprachdolmetscher_innen eingestuft. Hauptberuflich tätige Mitglieder müssen 30 Punkte erreichen. Nebenberuflich/ In Teilzeit tätige Mitglieder müssen 15 Punkte erlangen. Die Kommission muss schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Einstufung auf 15 Punkte erfolgen soll. Die Bekanntgabe muss zu Beginn eines neuen Zyklus bzw. zeitnah vor oder kurz nach Eintritt der Arbeitszeitänderung erfolgen. Sollte es Änderungen bezüglich der Einstufung (ggf. Wiederaufstockung) geben, ist das Mitglied jeweils in der Bringschuld und hat sich schnellstmöglich an die Kommission zu wenden. Nach jeder Änderungsmeldung erhält das Mitglied eine Bestätigung der Kommission, welche als Nachweis gilt.

Mitglieder können sich zeitweise von der Verpflichtung befreien lassen. Voraussetzung ist das vollständige Ruhen der Dolmetschtätigkeit von mindestens 3 Monaten (bspw. bei Elternzeit, Sabbatjahr, Langzeiterkrankung etc.). Ausnahmeregelungen, wie Punktereduzierung, Anrechnungen von Sonderpunkten o.ä. sind in individuellen Fällen möglich. Voraussetzung der Anerkennung ist die formlose schriftliche Meldung an die Kommission vor oder zu Beginn der Aussetzung. Eine explizite Begründung muss nicht vorliegen, lediglich der Zeitraum der Aussetzung - sofern absehbar - sollte angegeben werden. Bei zeitweiser Aussetzung müssen Punkte anteilig für die Monate, in denen das Mitglied berufstätig war, erbracht werden. Die Fortbildungskommission entscheidet über die zu erbringenden Punkte.

Bei gängigen berufsbezogenen Fortbildungen für Gebärdensprachdolmetscher_innen entsprechen die Punkte den Zeitstunden bzw. Unterrichtseinheiten. Je nach Angabe in der Teilnahmebescheinigung ergeben sich somit beispielsweise für 8 UE folglich 8 Punkte. Für eine Angabe in Zeitstunden ergeben sich ebenfalls 8 Punkte, sofern die Fortbildung beispielsweise von 9.00 Uhr – 17.00 Uhr stattfindet. Eine Umrechnung von Zeitstunden in Unterrichtseinheiten, um mehr Punkte zu erhalten, ist somit nicht gestattet. Weiterbildungen, die nicht explizit Gebärdensprachdolmetscher_innen betreffen, können mit entsprechender Begründung bezüglich der beruflichen Relevanz mit in die Bepunktung einfließen; die Entscheidung hierüber trifft die Kommission.

Bei Uneinigkeit bzgl. der Bepunktung durch die Kommission kann das Mitglied schriftlich den Vorstand kontaktieren, welcher dann endgültig hierüber entscheidet. Punkte können ebenfalls durch die Teilnahme an berufsbezogenen Veranstaltungen und ehrenamtliche Tätigkeiten (s. Punktetabelle bzw. Formular zur Einreichung der Nachweise) gesammelt werden, wobei pro Zyklus maximal 10 Punkte (5 Punkte für nebenberuflich/in Teilzeit tätige GSD) anerkannt werden. Die Teilnahme an mindestens einer Mitgliederversammlung des BVGH e.V. ist für alle Mitglieder innerhalb eines Zwei-Jahres-Zyklus verpflichtend.

Die Mitglieder, die im Laufe eines bereits begonnenen Zyklus als Neumitglied dem BVGH e.V. beitreten, werden von der Kommission über die zu erreichende Punktzahl auf Nachfrage hin informiert. Diese berechnen sich auf Grundlage der Anzahl an Mitgliedsmonaten (bspw. für 12 Monate = 15 Fortbildungspunkte).

Die Auswertung der Punkte erfolgt zu Beginn des neuen Fort- und Weiterbildungszyklus stets auf Grundlage der während des nachzuweisenden Zeitraumes gültigen Fassung der Punktetabelle.

Zum Ende des jeweiligen Zyklus muss jedes Mitglied einen Nachweis erbringen. Hierfür bedarf es unaufgefordert der Zusendung des jeweiligen Nachweises von Seiten der Mitglieder an die Kommission in elektronischer Form (kommision@bvghessen.de) in einem Dokument bis spätestens 31.12. des jeweiligen Zyklus (stets ein gerades Kalenderjahr).

Ebenfalls stellt die Kommission jedem Mitglied ein Formular zur Verfügung, um die Auflistung und ggf. Anmerkungen zu jeder besuchten Veranstaltung einheitlich aufzubereiten. Dieses Formular ist zusammen mit den Teilnahmebestätigungen in einer pdf-Datei bei der Kommission zur o.g. Frist einzureichen.

Auswertung der Nachweise:

Die Kommission verpflichtet sich, bis 31.01. des auf den vergangenen Zyklus folgenden Jahres, die Nachweise auszuwerten. Bei der Bewertung der Punkte wird eine Stufenregelung angewendet. Mitglieder, die nicht alle Nachweise fristgerecht eingereicht haben, sich in Stufe 1, 2 oder 3 befinden, werden in Abstimmung mit dem Vorstand des BVGH e.V. postalisch über den Fortgang informiert.

Stufe 0: erledigt

Das Mitglied hat innerhalb von 2 Jahren sowohl mindestens 30 Punkte gesammelt als auch an mindestens einer BVGH-MV im relevanten Zyklus teilgenommen und die entsprechenden Nachweise fristgerecht bei der Kommission eingereicht.

Sind in einem anzurechnenden Zyklus mehr als die zu erbringenden Punkte erbracht worden, können 50% der über die Erfordernis hinaus erbrachten Punkte (lediglich Fort- und Weiterbildungen), jedoch maximal 10 Punkte (5 Punkte für nebenberuflich/in Teilzeit tätige GSD), in den neu startenden Zyklus übernommen werden.

Stufe 1: Aufschub mit Geldstrafe

Das Mitglied hat nicht fristgerecht 30 Punkte nachweisen können, oder an keiner BVGH-MV im relevanten Zyklus teilgenommen, oder es können nicht alle angegebenen Punkte anerkannt werden.

Eine Geldstrafe in Höhe des 4fachen jährlichen BVGH-Mitgliedsbeitrags kann vom Vorstand schriftlich eingefordert werden. Die verhängte Geldstrafe ist jeweils bis zum 31.03. des auf den vergangenen Zyklus folgenden Jahres auf das Verbandskonto zu überweisen. Andernfalls tritt sofort Stufe 2 in Kraft.

Das Mitglied erhält bis zum 30.06. des auf den vergangenen Zyklus folgenden Jahres Zeit, fehlende Punkte nachzuholen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zum Punktesammeln für den aktuellen Zeitraum bestehen bleibt.

Stufe 2: Verzug

Das Mitglied hat bis zum 30.06. des auf dem vergangenen Zyklus folgenden Jahres (immer ein ungerades Jahr) keine Nachweise eingereicht bzw. keine Teilnahme an einer BVGH-MV nachgeholt oder die Geldstrafe nicht beglichen.

Bis zur Erfüllung der zu erbringenden Pflichten (Fort- bzw. Weiterbildungsnachweise und Geldstrafe) wird das Mitglied von gängigen Listen gelöscht (Homepage und E-Mail-Verteiler des BVGH e.V.). Es erhält bis zum 31.12. des auf den vergangenen Zyklus folgenden Jahres Zeit, sämtliche Nachweise zu erbringen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zum Punktesammeln für den aktuellen Zeitraum auch weiterhin bestehen bleibt.

Stufe 3: Ausschluss

Das Mitglied hat bis zum 31.12. des auf den vergangenen Zyklus folgenden Jahres keine Nachweise eingereicht, oder keine BVGH-MV nachgeholt, oder die Geldstrafe nicht beglichen. Es wird mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen.

Bereits beglichene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Betreffende Mitglieder müssen sich bei Interesse neu beim Vorstand um Mitgliedschaft bewerben. Eine Wiederaufnahme kann erst nach Erfüllung der bislang nicht erfüllten Verpflichtung beantragt werden. Dem Vorstand ist es vorbehalten, die Erbringung der vollen Punktzahl für den bereits begonnenen Zyklus vom wieder aufgenommenen Mitglied einzufordern.



Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher_innen Hessen e.V.

Bei Unklarheiten bezüglich der Einstufung, insbesondere bei der Anerkennung von Punkten für Weiterbildungen, ohne offensichtlichen Bezug zum Berufsalltag, sollte sich das Mitglied zeitnah im laufenden Zyklus an die Kommission wenden.

Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit

Die Mitglieder des BVGH e.V. verpflichten sich, Verbandsinterna nicht an Dritte weiterzugeben. Dritte bezeichnen Personen, die keinen Mitgliedschaftsstatus im BVGH e.V. besitzen. Interna umfassen:

- sämtliche Informationen, welche über den internen BVGH-E-Mail-Verteiler versendet werden.
- sämtliche Informationen des internen Mitgliederbereichs der Verbandshomepage
- sämtliche Auskünfte von Mitgliederversammlungen

Angestellte GebärdensprachdolmetscherInnen sind dazu angehalten, eine personalisierte Firmen-E-Mailadressen zu nutzen. Die Verwendung einer Firmen-E-Mail-Adresse für interne Verteiler sowie Dolmetschprofile auf der Homepage etc. wird vom Verband nicht anerkannt. Bei Missachtung dieser Verpflichtung kann der Vorstand eine Geldstrafe in Höhe des aktuellen JVEG-Stundensatzes verhängen, welche innerhalb von 2 Wochen beglichen werden muss. Ebenso handelt es sich bei der Missachtung um verbandsschädigendes Verhalten, welches zum sofortigen Ausschluss führen kann. Die Geldstrafe ist auch nach einem Verbandsausschluss fällig. Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach einem Verbandsaustritt fort. In Ausnahmefällen (bspw. aus berufspolitischen Gründen) kann der Vorstand einer Weiterleitung o.a. Informationen an Dritte zustimmen. Dies bedarf einer vorherigen Anfrage per E-Mail.

- Stand 30.10.2020 -